



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2020

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 28.08.2020

Zwang zum Regelbetrieb von Gesamtschulen mit Kursen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß des hessischen Hygieneplans Corona für die Schulen vom 12. August 2020 ist im Schulbetrieb die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit möglich, ließen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung allerdings im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit könnte erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Vorgaben für einen Mindestabstand bestehen nicht mehr.

Da sich an Integrierten Gesamtschulen durch das häufig praktizierte Kurssystem Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte lerngruppenübergreifend besonders stark mischen, besteht dort ein besonders großes Risiko der Verbreitung, sofern es zu Infektionen mit dem Covid-19-Virus kommt. Nicht nur ein ganzer Jahrgang, sondern alle darin unterrichtenden Lehrkräfte wären betroffen, sodass dies auch Auswirkungen auf andere Jahrgänge im Hinblick auf Unterrichtsausfall hat.

Einige Integrierte Gesamtschulen haben aufgrund der Bedingungen vor Ort vorübergehend feste Lerngruppen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kursanspruchsniveaus nach dem Prinzip der Binnendifferenzierung gebildet, um im Sinne der obigen Empfehlung des Hygieneplans im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen zu können. Auch sind solche festen Lerngruppen hilfreich, damit im Sinne des Hygieneplans eine potentielle Quarantäne auf möglichst einzelne Lerngruppen beschränkt und somit das Risiko eines kompletten Unterrichtsausfalls in Jahrgangsbreite und darüber hinaus minimiert werden kann.

Offenbar werden derzeit jedoch insbesondere Integrierte Gesamtschulen von der Schulaufsicht zum Regelbetrieb inklusive des Kurssystems per Dienstanweisung gezwungen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 ist der Unterricht an allen Schulformen im Regelbetrieb aufgenommen worden. Der Präsenzunterricht findet daher grundsätzlich seit dem 17. August 2020 an fünf Tagen in der Woche für alle Schülerinnen und Schüler statt, sodass gleichermaßen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wie dem Recht auf Bildung und Chancengerechtigkeit Rechnung getragen wird. Die Aufhebung des Abstandsgebotes ermöglicht in der Regel wieder den Unterricht in allen Klassen- und Fachräumen. Die Reduzierung der Gruppengröße von 15 Personen muss nicht mehr eingehalten werden, so dass die Schulen wieder zu einem geregelten Klassen- und Kurssystem zurückkehren konnten. Soweit es das lokale Infektionsgeschehen zulässt, waren und sind die Schulen seit dem 17. August 2020 gehalten, ihren Unterricht nun wieder schulformspezifisch zu gestalten.

Schulformspezifisches Merkmal Integrierter Gesamtschulen ist die äußere Fachleistungsdifferenzierung in einem Kurssystem. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung ist ein entscheidender Bestandteil im Rahmen der individuellen Förderung einer jeden Schülerin bzw. eines jeden Schülers, um diese bzw. diesen zum bestmöglichen Schulabschluss zu führen.

Gemäß § 27 Absatz 3 des Hessischen Schulgesetzes kann an Integrierten Gesamtschulen zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung nach § 27 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die äußere Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert erfolgen. Diese Möglichkeit ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Neben einem besonderen pädagogischen Konzept ist dafür weiter die Beteiligung der schulischen Gremien sowie die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde notwendig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Haben Staatliche Schulämter im August 2020 Dienstanweisungen an Integrierte Gesamtschulen in Bezug auf die Gestaltung des Unterrichts und die Bildung von Kursen getätigt?

Es hat in einem Fall im August 2020 eine mündliche Dienstanweisung eines Staatlichen Schulamts an eine Integrierte Gesamtschule gegeben. Diese wurde erforderlich, um den Präsenzunterricht schulformspezifisch gemäß den Vorgaben des Landes Hessen zum Schuljahr 2020/2021 sicherzustellen.

Frage 2. Falls ja, welchen Inhalt umfassten die Dienstanweisungen jeweils konkret? (Darstellung nach Schulamtsbezirken)

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen. Die Dienstanweisung des Staatlichen Schulamts für den Main-Kinzig-Kreis umfasste auf der Grundlage des Ministerschreibens vom 30. Juni 2020 zur Organisation des Schuljahresstarts 2020/2021 die Aufforderung zur Umsetzung des schulformspezifischen Regelbetriebs an der betreffenden Schule. Die Schule wurde angehalten, den Unterricht ausgehend von § 27 Absatz 2 des Hessischen Schulgesetzes in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Biologie und Chemie durch eine äußere Fachleistungsdifferenzierung umzusetzen. Aus schulorganisatorischen Gründen wurde der betreffenden Schule eine Übergangszeit von zwei Wochen zugestanden.

Frage 3. Falls ja, welchen Integrierten Gesamtschulen wurde nicht gestattet, trotz der Pandemie vorübergehend binnendifferenziert zu arbeiten, um feste Lerngruppen zu bilden?

Bei den Staatlichen Schulämtern wurden zum Schuljahresbeginn keine Anträge zur Genehmigung von vorübergehend binnendifferenziertem Unterricht während der Pandemie gestellt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Bildung von festen Lerngruppen an Integrierten Gesamtschulen im Sinne des Hygieneplans für sinnvoll?

Frage 5. Was spricht aus ihrer Sicht dafür und was spräche dagegen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden Frage 4 und Frage 5 zusammen beantwortet.

Nach dem Rahmen-Hygieneplan 5.0 vom 12. August 2020 war die Bildung von festen Lerngruppen im Schulbetrieb nicht mehr unbedingt erforderlich. Diese Regelung ist bei der Aktualisierung des Rahmen-Hygieneplans 6.0 vom 1. Oktober 2020 beibehalten worden.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über einen schuleigenen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt und an die individuellen Gegebenheiten vor Ort angepasst sind. Die Schulen aller Schulformen stehen mit den Staatlichen Schulämtern, dem Kultusministerium und den örtlichen Gesundheitsämtern im Austausch, um die notwendigen Maßnahmen sowohl an die Infektionslage als auch an die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort anzupassen.

Frage 6. Wie unterstützen Schulämter und das Kultusministerium Schulen beim Finden individueller Lösungen, um ein mögliches Infektionsgeschehen besser nachvollziehen zu können?

Durch die landeseinheitlichen Vorgaben im Rahmen-Hygieneplan werden die Schulen in der Ausgestaltung ihrer schuleigenen Hygienekonzepte unterstützt. Mit dieser Konzeption wird das angemessene Verhältnis zwischen landesweiten Vorgaben und individuellen Verhältnissen vor Ort gewahrt. Die Staatlichen Schulämter stehen in engem Austausch mit den Schulen und beraten sowie unterstützen die Schulen in allen Belangen.

Zudem unterstützen die Staatlichen Schulämter die Schulen auch bei der Umsetzung von Kommunikationsstrukturen zwischen allen beteiligten Institutionen, um im Infektionsfall die bestmögliche Kommunikation zwischen Schulen, Gesundheitsämtern, Schulämtern sowie Schulträgern zu gewährleisten. Das Hessische Kultusministerium steht darüber hinaus in engem und regelmäßigen Austausch mit den Staatlichen Schulämtern und bei Fragen zum Infektionsgeschehen auch mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Frage 7. Wie viele Remonstrationen im Zusammenhang mit Beschulung während der Pandemiephase sind bei den Staatlichen Schulämtern von Integrierten Gesamtschulen eingegangen?

Seit Beginn der Pandemie sind bei den Staatlichen Schulämtern acht Remonstrationen von Lehrkräften an Integrierten Gesamtschulen im Zusammenhang mit der Beschulung eingegangen.